

Informationen aus der Sitzung des Gemeinderates am 21.02.2022

Mitteilungen des Vorsitzenden

Ortsbürgermeister Monzel informierte:

In dem Einlaufbauwerk des Roßgrabens in der Straße „In der Held“ hat die Firma Lehnen eine Mauer erneuert.

Die Geschwindigkeitsanzeigen in der Kirch- und Wittlicher Straße sind montiert. Die Anlagen werden von der Westenergie mit einem Betrag von 300 € gefördert.

In der Leichenhalle wurde eine neue Eingangstür eingebaut.

Seit dem 14.02.2022 ist die L 47 zwischen Hetzerath und Föhren voraussichtlich bis Mai 2022 voll gesperrt. Die Straße wird von Hetzerath auf einer Länge von rd. 600 m für die Verlegung der L 141 ausgebaut und verbreitert. Die Umleitung erfolgt über die L 141.

Die Ortsgemeinde Eisenschmitt unterstützt die Bemühungen der Ortsgemeinde Hetzerath in Erlenbach Baugrundstücke auszuweisen. Sie stellt im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen in einer Größe von 2,0 ha im Tausch bereit. Die Ortsgemeinde Hetzerath dankt dem Gemeinderat Eisenschmitt für die uneigennützig und solidarische Entscheidung.

Die Corona-Teststation im Bürgerhaus schließt am 07.03.2022.

Antrag des Zweckverbandes "Industriepark Region Trier" zur Umsetzung vom Renaturierungsmaßnahmen am "Kaselbach" in der Gemarkung Hetzerath

Zur Verbesserung der Gewässersituation des Kaselbaches möchte der Zweckverband „Industriepark Region Trier“ im Rahmen der anstehenden Erweiterung des Industrieparkes das Bachbett im Abschnitt von der Gemarkungsgrenze Hetzerath/Bekond bis zur Unterführung der L 47 bei Hetzerath auf einer Streckenlänge von ca. 1.995 m renaturieren. Das als Anlage zu TOP 3 beigefügte Planungskonzept wird dem Gemeinderat durch einen Vertreter des Zweckverbandes „Industriepark Region Trier“ im Einzelnen vorgestellt. Für das aus kurz- und mittelfristigen Renaturierungsmaßnahmen bestehende Gesamtkonzept wird mit Kosten von insgesamt rd. 1,9 Mio. Euro gerechnet. Seitens der SGD-Nord als wasserwirtschaftliche Fachbehörde wurde mitgeteilt, dass die geplante Renaturierungsmaßnahme am „Kaselbach“ in dem betroffenen Streckenabschnitt aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu empfehlen ist und entsprechend den dargelegten und geplanten Maßnahmen auch als förderfähig angesehen werden kann. Den konkreten Förderantrag müsste die Verbandsgemeinde Wittlich-Land als Unterhaltungsträger für Gewässer III. Ordnung stellen, da entsprechend den wasserwirtschaftlichen Förderrichtlinien nur ein Gewässerunterhaltungsträger antragsberechtigt ist. Analog der Verfahrensweise in anderen Gemarkungen im VG-Bezirk wären durch den Zweckverband „Industriepark Region Trier“ die nicht durch Förderung gedeckten Kosten zu tragen. Diese Kostenübernahme einschl. die Übernahme der späteren Unterhaltung hat der Zweckverband „Industriepark Region Trier“ bereits bestätigt.

Aus der Mitte des Rates wurde nachgefragt inwieweit es möglich sei, im Zuge der Maßnahme ein Wassertretbecken anzulegen. Herr Müller vom Ing. Büro Boxleitner erklärte, dass dies zwar möglich jedoch nicht förderfähig sei.

Zudem informierte Herr Müller darüber, dass im Gebiet der Verbandsgemeinde Schweich ebenfalls eine Renaturierungsmaßnahme am Kaselbach durchgeführt werde.

Der anwesende Geschäftsführer des IRT Herr Müller beantwortete noch einige Fragen zum weiteren Ablauf hinsichtlich der Erweiterung des IRT.

So sei geplant, dass die zu erschließenden Straßen bis Ende des Jahres nutzbar und die endgültige Fertigstellung im 1. Halbjahr 2023 erfolgen soll.

In dieser Zeit ist der Radweg nicht nutzbar, jedoch gebe es in diesem Bereich auf der L 141 eine Geschwindigkeitsbeschränkung.

Seitens der Ortsgemeinde wird das Renaturierungsprojekt als Beitrag zur Reduzierung des Gefährdungspotentials bei Starkregen- und Hochwasserereignissen für die Ortslage ebenfalls positiv gesehen.

Insoweit unterstützt die Ortsgemeinde den Antrag des Zweckverbandes „Industriepark Region Trier“ an die Verbandsgemeinde Wittlich-Land zur Verbesserung und Renaturierung des o. g. Gewässerabschnittes des Kaselbaches in der Gemarkung Hetzerath. Für die in Aussicht gestellten wasserwirtschaftlichen Fördermittel soll ein entsprechender Förderantrag auf den Weg gebracht werden. Der nicht durch die Förderung gedeckte Eigenanteil sowie die spätere Unterhaltung sind, wie bereits bestätigt, durch den Zweckverband „Industriepark Region Trier“ zu erbringen.

Bebauungsplanung "Im Brühl/Hauptstraße"

a) Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit den Nachbargemeinden)

b) Beschluss des Planentwurfes für die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

a) Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit den Nachbargemeinden)

Der Gemeinderat wird dazu informiert, dass die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Brühl/Hauptstraße“ der Ortsgemeinde Hetzerath auf Grundlage des Beschlusses vom 12.04.2021, TOP 2 c) am 21.04.2021 durchgeführt wurde.

Den beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden war Gelegenheit zur Rückäußerung bis zum 28.05.2021 eingeräumt worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Internet Einsicht in der Zeit vom 26.04.2021 bis 28.05.2021.

Der Gemeinderat wird zu den im Zuge der vg. Beteiligungen (Behörden, Nachbargemeinden und Öffentlichkeit) eingegangenen Stellungnahmen informiert. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind in der Abwägungstabelle aufgeführt und werden dem Gemeinderat bekanntgegeben.

Der Gemeinderat fasst zu den einzelnen Stellungnahmen die in der Abwägungstabelle dokumentierten Beschlüsse mit jeweils 11 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen. Im Übrigen nimmt der Gemeinderat die gegebenen Hinweise zur Kenntnis.

Die Abwägungstabelle mit den ergänzenden Anlagen ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

b) Beschluss des Planentwurfes für die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat beschließt den sich aus den Beschlüssen zu TOP a) ergebenden Planentwurf als Grundlage für die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Planoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB anzuerkennen.

Abnahme des Jahresabschlusses 2020

Die Jahresrechnung 2020 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

<u>Ergebnisrechnung:</u>	Erträge:	9.874.368,46 €
	Aufwendungen:	7.188.103,99 €
	<i>Jahresüberschuss(+)/-fehlbetrag(-):</i>	+ 2.686.264,47 €

<u>Finanzrechnung:</u>	Saldo ordentl./außerordentl.	
	Ein- u. Auszahlungen:	1.314.803,69 €
	Tilgung v. Investitionskrediten:	86.530,78 €
	<i>Ergebnis Finanzrechnung:</i>	+ 1.228.272,91 €

<u>Bilanz:</u>	Kapitalrücklage:	10.045.862,06 €
	+ Sonstige Rücklage	+ 0,00 €
	<u>Jahresüberschuss(+)/-fehlbetrag(-):</u>	<u>+ 2.686.264,47 €</u>
	= Eigenkapital zum 31.12. des HH-Jahres:	12.732.126,53 €

Stand der Verbindlichkeiten gegenüber VG-Kasse:	0,00 €
Stand der Forderungen gegen VG-Kasse:	6.306.435,48 €
Stand der Investitionskredite:	917.179,36 €

Der Haushaltsausgleich ist erreicht, wenn

- 1.) die Ergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist, und

- 2.) in der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, und
- 3.) in der Bilanz kein negatives Eigenkapital ausgewiesen ist.

Im Rechnungsjahr 2020 hat die Ortsgemeinde Hetzerath den Haushaltsausgleich erreicht.

1. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 2.686.264,47 €.
2. In der Finanzrechnung reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (+1.314.803,69 €) aus, um die planmäßige Tilgung (86.530,78 €) zu leisten.
3. Die Bilanz weist ein Eigenkapital von 12.732.126,53 € aus.

Die Prüfung des Jahresabschlusses am 24.01.2022 hat keine Beanstandung ergeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in den Sitzungen am 24.01.2022 den Jahresabschluss 2020 geprüft und abgenommen. Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Gemeinderat die Feststellung des Jahresabschlusses.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich vom Gemeinderat nach § 100 GemHVO genehmigt.

Entlastung des Ortsbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2020

Unter dem Vorsitz des ältesten Ratsmitgliedes Ulrich Wolanewitz beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Wittlich-Land für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung zu erteilen.

Haushaltssatzung mit -plan für das Haushaltsjahr 2022

a) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Anregungen und Bedenken

b) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit dem Haushalts- und dem Stellenplan für das Jahr 2022

Der Haushaltsausgleich wurde im Planjahr 2022 erreicht.

- Der **Ergebnishaushalt** schließt mit einem **Überschuss** von **82.400 €** ab.
- Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 288.560 € reicht aus, um die ordentliche Tilgung in Höhe von 89.100 € zu leisten. Dementsprechend weist der **Finanzhaushalt** eine **freie Finanzspitze** von **199.460 €** aus.
- Die Bilanz weist zum Ende des Planjahres ein **Eigenkapital** von **12.084.608,53 €** aus.

Einzelheiten werden im Vorbericht zum Haushaltsplan erläutert.

Folgende investive Maßnahme sind in 2022 geplant:

Bürgerhaus technische Ausstattung	15.000,00 €	
Spielplatz „Auf Fallert“	10.000,00 €	
Ausbau Wirtschaftswege	270.000,00 €	Zuweisungen
175.000,00 €		
Bauhof neuer Traktoranhänger und Frontmulcher	15.000,00 €	
Umbau Tennenplatz in Kunstrasenplatz	70.000,00 €	Planung
Allgemeiner Grunderwerb	150.000,00 €	
Endausbau Neubaugebiet 3. BA	700.000,00 €	
Friedhof	50.000,00 €	

a) Der Gemeinderat berät und beschließt im Einzelnen über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken. (Keine)

b) Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen wie vorgetragen

Kath. Kindertagesstätte Hetzerath - Sachkostenbudgetanteil 2021 und 2022

Der Ortsbürgermeister informiert über das von der Kita gGmbH vorgelegte Sachkostenbudget für die Kita Hetzerath sowie den Gesprächstermin mit dem Trägervertreter zu Erörterung des Sachkostenbudgets 2021 und 2022.

Für das Jahr 2021 wird ein Sachkostenbudget in Höhe von 35.500 € und für das Jahr 2022 in Höhe von 14.400 € veranschlagt. Unter Berücksichtigung des Trägeranteils sowie der Zinserlöse beantragt die Kita gGmbH eine Beteiligung der Ortsgemeinde für das Jahr 2021 in Höhe von 24.800 € und für das Jahr 2022 in Höhe von 3.700 €.

Der Sachkostenbudgetanteil reduziert sich ab 2022 dahingehend, da die Bewirtschaftungskosten ab dem 01.01.2022 unmittelbar durch die Ortsgemeinde bezahlt werden.

Der Wirtschaftsplan 2021 und 2022, sowie der Sachkostenvertrag sind Beratungsgegenstand in der Sitzung und der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Der Gemeinderat erkennt für das Jahr 2021 ein Sachkostenbudget in Höhe von 35.500 €
sowie für das Jahr 2022 in Höhe von 14.400 € an.

Gemäß der bisherigen Regelung bei der Übernahme von Sachkostenanteilen sind vom Betriebsträger der Kindertagesstätte je Gruppe 1.200 € Eigenanteil aufzubringen. Der Trägeranteil beläuft sich somit bei 8 Gruppen auf jährlich 9.600 €.
Weiter werden Sachkosten durch den Betriebsträger aus den Zinserlösen finanziert. Dies entspricht einem Betrag von jährlich 1.100 €.

Der Gemeinderat beschließt die Zahlung eines Sachkostenbudgetanteils für das Jahr 2021 in Höhe von 24.800 €
sowie für das Jahr 2022 in Höhe von 3.700 €

Über die v. g. Sachkostenbeteiligung der Ortsgemeinde wird ein Sachkostenvertrag gemäß der Vertragsvorlage in der Sitzung mit der Kita gGmbH abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit dauert vom 01.01.2021 bis 31.12.2022.

Teilnahme an der 5. Bündelausschreibung Strom 2023-2025

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum **vom 01. Januar 2023 bis zum 31.**

Dezember 2025 ff. an. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines Dauerauftrags jeweils für eine feste Vertragslaufzeit von **drei** Jahren.

Die Stromlieferung wird im **nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV)** nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. **Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates.** Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt **mit Zuschlagserteilung** der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist. Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**. Als Vertragsmenge (kWh) wird die **Summe** der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur **Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen**.

Es werden ggf. **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH vom Nov. 2021 nebst dem Hinweisblatt Ökostrom zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Gemeinde* ab 01.01.2023

dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.

3. Der Gemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Gemeinde* teilnimmt, namens und im Auftrag der Gemeinde vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie* verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. **a) Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der fünften Bündelausschreibung Strom auszuschreiben zu lassen:**
100% Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
- b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:**
Für alle Abnahmestellen des AG.

Vergaben

- a) Kauf von Frontmulcher**
- b) Anschaffung Anhänger**
- c) Überdachungen Bürgerhaus**

a) Kauf Frontmulcher

Der Gemeinderat beschließt den Kauf eines Agitec-Frontmulchers bei der Firma RWZ Agrartechnik Piesport zum Preis von 5.355,00 €.

Der 11 Jahre alte Frontmulcher für den gemeindlichen Schmalspurtraktor ist defekt. Die Reparatur (neue Heckwalze mit Lagerung und Halterung sowie neue Hammerschlegel) würde 1.735,00 € kosten. Dies ist unwirtschaftlich. Ein neuer Frontmulcher mit einer Arbeitsbreite von 140 cm wird benötigt.

Preisvergleiche im Internet zeigen, dass das Angebot der Firma RWZ angemessen und nicht übersteuert ist.

b) Anschaffung Anhänger

Der Gemeinderat beschließt einen neuen Einachskipper mit einem Gesamtgewicht von 5.000 kg gemäß dem Angebot der Firma RWZ Agrartechnik Piesport zum Preis von 9.790,00 € zu erwerben.

Den alten Anhänger nimmt das Unternehmen für 1.250 € in Zahlung.

Der gemeindeeigene Einachsanhänger ist 18 Jahre alt und damals 3.900,00 € gekostet. Seitenwände und Kipppritsche sind am durchrosten. Eine Neubeschaffung ist angebracht. Die Firma RWZ hat einen Einachskipper, Fabrikat Reisch, mit einer Nutzlast von 3.700 kg , doppelte Bordwände und Blattfederung (40 km/h) zum Preis von 9.790,00 € angeboten. Der Angebotspreis ist nach Preisvergleichen im Internet angemessen.

c) Überdachungen Bürgerhaus

Der Gemeinderat erteilt der Firma Metallbau Müller, Föhren den Auftrag zur Herstellung und Montage von zwei Überdachungen für die Nebeneingänge des Bürgerhauses zum Angebotspreis von 22.329,16 €.

Der Gemeinderat hat sich dafür ausgesprochen, für den Nebeneingang des Bürgerhauses und die Eingangstür zum Raum des Mandolinvereins eine Wetterschutzüberdachung anzubringen. Herr Weyer von den Architekten Schuh + Weyer hat Angebote eingeholt und geprüft.

Wirtschaftlichster Anbieter ist die Firma Metallbau Müller, Föhren. Die Fundamente und der Anschluss an die Entwässerung müssen bauseits hergestellt werden. Hierfür sind ca. 2.500,00€ einzukalkulieren.

Widmung von Straßenzügen im Neubaugebiet "Mühlenborn"

Der Gemeinderat beschließt gem. § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG RLP) die nachfolgenden gemeindeeigenen Straßen zur überwiegend dem örtlichen Verkehr dienenden öffentlichen Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 3 Buchstabe a) LStrG RLP zu widmen:

- **„An der Straßmühle“**

Es handelt sich um die gemeindeeigenen Straßenflächen in der Gemarkung Hetzerath, Flur 8, Parz.-Nr. 70/1, 105/44, 154 tlw. und 155 tlw. (ca. 740 lfdm.) inkl. dem Stichweg Flur 8, Parz. 149 (ca. 30 lfdm.) sowie den Seitenwegen Flur 8, Parz. 102/12, 102/17, 118 (ca. 200 lfdm.) und Flur 8, Parz. 105/43 (ca. 210 lfdm.) in der Streckenführung der im Bebauungsplan „Mühlenborn“ (1. und 2. Bauabschnitt) festgesetzten Verkehrsanlage ab der Einmündung von der freien Strecke der L 141 bis in die jeweiligen Wendehammer.

Die Länge der gewidmeten Strecken beträgt (inkl. Stich- und Seitenwege) insgesamt ca. 1.180 lfdm.

Die gewidmeten Straßenflächen sind in dem der Beschlussniederschrift als Anlage beigefügten Lageplanausschnitt farblich dargestellt.

Die Widmung ist öffentlich bekanntzumachen.

Der Gemeinderat beschließt gem. § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG RLP) die nachfolgenden gemeindeeigenen Straßen zur überwiegend dem örtlichen Verkehr dienenden öffentlichen Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 3 Buchstabe a) LStrG RLP zu widmen:

- **„Brunnenstraße“**

Es handelt sich um die gemeindeeigenen Straßenflächen in der Gemarkung Hetzerath, Flur 8, Parz.-Nr. 112 tlw. und Flur 22, Parz. 24/2 in der Streckenführung von der Einmündung der Straße „Zum Mühlenborn“ bis zur abgehenden Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Flur 8, Parz. 113 und 114.

Die Länge der gewidmeten Strecke beträgt ca. 60 lfdm.

Die gewidmeten Straßenflächen sind in dem der Beschlussniederschrift als Anlage beigefügten Lageplanausschnitt farblich dargestellt.

Die Widmung ist öffentlich bekanntzumachen.

Die CDU-Fraktion gab zu Protokoll, dass die Schließung der Brunnenstraße für den fließenden Verkehr seinerzeit durch den Gemeinderat beschlossen wurde um das Verkehrsaufkommen wegen dem zu erwartenden Durchgangsverkehr in der Straße „Im Mühlenborn“ zu minimieren. Diese Sperrung sei jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes „Neubaugebiet Mühlenborn“ und könne daher durch einfachen Gemeinderatsbeschluss wieder aufgehoben werden.

Dem widersprach Ortsbürgermeister Monzel. Er erklärte, die Sperrung der Brunnenstraße sei die zentrale Forderung der Anwohner des „Mühlenberges“ und der Straße „Mühlenborn“ wegen des zu erwartenden Verkehrs gewesen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans habe der Gemeinderat durch verfahrensrelevante Beschlüsse dem Rechnung getragen. An diese Beschlüsse sei man gebunden und könnte nur durch eine Bebauungsplanänderung die Brunnenstraße öffnen. Er werde eine solche Änderung nicht in die Wege leiten und halte sich an die gegenüber den Bürgern getroffenen Zusagen.

Bauantrag zum Neubau eines Wohngebäudes für Wohnen mit Betreuung in unterschiedlichen Wohnformen und medizinische Versorgung, Gemarkung Hetzerath, Flur 18, Parzellen 30/6 und 31/1 (Hauptstraße)

Der Vorsitzende stellt dem Rat zunächst den Bauantrag ohne Nennung von Namen vor.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Erschließung ist zur Straße „Hauptstraße“ gesichert, die notwendigen Stellplätze sind nachgewiesen.

Die Angelegenheit wird diskutiert, abschließend fasst der Rat den folgenden Beschluss:

Nach Ansicht des Gemeinderates fügt sich das Vorhaben im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung ein.

Deshalb stimmt der Rat dem Bauvorhaben zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Anfragen

Auf Anfragen aus der Mitte des Rates erfolgten folgende Informationen

- **Freischneiden von Bäumen und Hecken auf gemeindlichen Grundstücken**

Dort wo es erforderlich war, wurden kürzlich entsprechende Pflegemaßnahmen durchgeführt.

- **Teilweise mangelhafte Beschilderung Wanderweg zwischen Hetzerath und Föhren im Meulenwald**

Der Vorsitzende wird mit dem Meulenwaldverein Kontakt aufnehmen.

Aus der Mitte des Rates wurde Bedauern über die in den letzten Tagen in den sozialen Medien vielfach veröffentlichte Kritik zu dem heute behandelten Tagesordnungspunkt „Bebauungsplan Im Brühl/Hauptstraße geäußert.

So sei diese vielfach unsachlich und teilweise auch polemisch dargestellt worden.

Ortsbürgermeister Monzel wird hierzu in einer der nächsten Ausgaben des Amtsblattes im Auftrag des Gemeinderates eine Stellungnahme veröffentlichen.

Werner Monzel, Ortsbürgermeister